

Merkblatt

für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen ausschließlich Schalenwild gehalten wird

(Stand: Dezember 2007)

Aufgrund der Änderung des § 67 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) NW* entfällt die Genehmigungspflicht für Schalenwildgehege (hierzu gehören gemäß § 2 Abs. 3 Bundesjagdgesetz Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel-, und Schwarzwild).

Folgende Vorschriften sind jedoch weiterhin zu beachten:

Tierschutz, Tierseuchenrecht u.ä.

- 1) Die Haltung von Gatterwild ist dem zuständigen Veterinäramt (Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen) und der Tierseuchenkasse (TSK, Nevinghoff 6, 48147 Münster) unter Angabe des Standortes und der durchschnittlich gehaltenen Tierzahl und –art schriftlich anzuzeigen.
- 2) Die Haltung von Schalenwild ist nur mit der notwendigen Sachkunde möglich und kann bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorgaben eingeschränkt oder untersagt werden. Die Sachkunde kann durch einen entsprechenden Lehrgang der Landwirtschaftskammer NRW in der Ausbildungsstätte „Haus Riswick“ erworben werden. Nach Abschluss des Lehrgangs ist dem Veterinäramt des Kreises Euskirchen eine Kopie der Teilnahmebescheinigung vorzulegen.
- 3) Eine artgemäße Ernährung und Pflege, die verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine fachkundige Betreuung der Tiere einschließlich regelmäßiger tierärztlicher Betreuung sind ständig zu gewährleisten und nachzuweisen. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes v. 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206) in z. Zt. gültiger Fassung sind immer einzuhalten.
- 4) Es müssen ständig erreichbare Tränkanlagen mit ganzjährig gesicherter Wasserversorgung sowie ein ausreichender Wind- und Witterungsschutz vorhanden sein. Darüber hinaus muss während der Setzzeit – meistens im Juni/Juli eines Jahres – für die Jungtiere ein angemessener Sichtschutz (z.B. Sträucher, Gebüsch, Zaun oder Wand) vorhanden sein.
- 5) Die Gattergröße muss mindestens 10.000 qm betragen. Dabei können größere Flächen als Umtriebsweide (innere Einzelaufteilung) gestaltet werden. Die Einzäunung sowie die gesamte Gattereinrichtung müssen dabei jede Verletzungsmöglichkeiten der Tiere ausschließen.

*Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226)

- 6) Je nach Ertragsfähigkeit des in der Anlage zur Verfügung stehenden Grünlandes soll die Besatzstärke 10 ausgewachsene Tiere je ha zuzüglich der Nachzucht (Kälber und Jährlinge bis Ende des zweiten Jahres) nicht überschreiten, so dass während der Hauptvegetationsperiode nicht zugefüttert werden muss. Die Zahl der gehaltenen Tiere soll jedoch 5 ausgewachsene Tiere nicht unterschreiten. Das Geschlechterverhältnis der Zuchttiere soll 20 – 30 weibliche Tiere zu einem männlichen Tier nicht überschreiten.
- 7) Über den Tierbestand ist ein Bestandsregister zu führen, aus dem jederzeit der aktuelle Tierbestand zu ersehen ist (bitte verwenden Sie nur den beigegefügt Vordruck).
- 8) Den Tieren darf das Geweih nur nach tierärztlicher Indikation abgenommen werden.
- 9) Eingegangene Tiere sind über die Tierkörperbeseitigungsanstalt, Sec. Anim GmbH, Buschweg 1, 52441 Linnich, Tel. 02462 – 6356 zu entsorgen. Bei unerklärlichen Todesfällen ist vorher eine amtstierärztliche Untersuchung zu veranlassen.
- 10) § 1 des Fleischhygienegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 8.7.1993 (BGBl. I S. 1189) in z. Zt. gültiger Fassung schreibt vor, dass Haarwild, dessen Fleisch zum menschlichen Genuss bestimmt und das nicht durch Erlegen getötet worden ist, vor und nach der Schlachtung der gesetzlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegt. Die Tötung von Gatterwild mit der Schusswaffe fällt nicht unter den Begriff Erlegen! Sie müssen sich also vor einer geplanten Schlachtung mit dem für Sie zuständigen amtlichen Tierarzt in Verbindung setzen.
- 11) Nach den §§ 4 und 4 a des Tierschutzgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206) in z. Zt. geltender Fassung ist Gatterwild vor dem Töten grundsätzlich zu betäuben. Hierzu ist es erforderlich, dass geeignete Fangvorrichtungen vorhanden sind. Sofern eine Fangeinrichtung nicht ohne starke Beunruhigung des Schlachtieres oder der anderen Tiere benutzt werden kann bzw. soweit eine Fangvorrichtung nicht vorhanden ist, kommt ausnahmsweise auch eine Tötung mit der Schusswaffe durch eine berechnigte und sachkundige Person in Betracht.
Hierzu bedarf es einer speziellen Erlaubnis der Kreispolizeibehörde (siehe unten).

Ansprechpartner: Herr Wolff, Abt. 39, Tel.: 02251/15-253,
E-Mail: Walter.Wolff@kreis-euskirchen.de

Landschaftsrecht

Auf Flächen, die in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten liegen, bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Wildgatters einer Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG NW – auch wenn es sich um ein nach Baurecht genehmigungsfreies Vorhaben handelt. Die Befreiung ist bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen zu beantragen. Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.

Die Festsetzung der Landschafts- und Naturschutzgebiete erfolgt größtenteils durch Landschaftspläne. Die Landschaftspläne des Kreises können auf der Homepage des Kreises unter <http://www.kreis-euskirchen.de> - Rubrik Umwelt / Natur- und Landschaftsschutz / Landschaftsplanung eingesehen werden. Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde gerne zur Verfügung.

Im Falle der Auflösung der Anlage sind Sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche baulichen Anlagen und Einrichtungen innerhalb von 6 Monaten auf Ihre Kosten

entfernt werden und die Landschaft entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand hergerichtet wird.

Ansprechpartner:

Fragen zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten:

Herr Persch, Abt. 60.3, Tel.: 02251/15-320 oder Herr Oeliger, Abt. 60.3, Tel.: 02251/15-583

E-Mail: Georg.Persch@kreis-euskirchen.de oder Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de

Fragen zu Befreiungen von den Vorschriften des LG NW bzw. der Landschaftspläne:

Frau Rottweg, Abt. 60.3, Tel.: 02251/15-184 oder Herr Gehlen, Abt. 60.3, Tel.: 02251/15-431

E-Mail: Ute.Rottweg@kreis-euskirchen.de oder Arnold.Gehlen@kreis-euskirchen.de

Baurecht

Bezüglich der Überprüfung, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist, empfehle ich bei der Neuerrichtung oder Änderung von Gattern eine formelle Anfrage beim Bauordnungsamt des Kreises Euskirchen bzw. für Gehege im Bereich Mechernich oder Euskirchen beim Bauordnungsamt der jeweiligen Stadtverwaltung.

Ansprechpartner beim Kreis Euskirchen: Bürgerservice Bauen, Tel.: 02251/15-513
E-Mail: bauamt@kreis-euskirchen.de

Jagd-/Waffenrecht

Für den Wildabschuss innerhalb des Gatters (auch zur Betäubung von Tieren) ist eine gültige Schießerlaubnis erforderlich. Diese ist bei der Kreispolizeibehörde zu beantragen.

Ansprechpartner: Frau Bonenkamp, Kreispolizeibehörde, Kölner Str. 76, 53879 Euskirchen, Tel.: 02251/799-312
E-Mail: renate.bonenkamp@polizei.nrw.de

Allgemeine Vorschriften

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist der Betreiber eines Geheges verpflichtet, die Anlage in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und evtl. vorhandene Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere muss verhindert werden, dass Tiere aus dem Gehege ausbrechen können und dadurch Personen oder Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Die zuständige Forstbehörde, die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung und die Untere Jagdbehörde / Veterinäramt sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Tiere aus dem Gehege entwichen sind.